Rückstellungs-reglement

Swisscanto 1e Sammelstiftung

1. Januar 2026

swisscanto

Swisscanto
1e Sammelstiftung

Inhaltsverzeichnis

A	**Zweck und Inhalt**	**3**
Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 2	Aufbau der Stiftung	3
B	**Bildung von Rückstellungen**	**4**
Art. 3	Begriffe und allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4	Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen	5
C	**Inkrafttreten**	**6**
Art. 5	Genehmigung und Inkrafttreten	6

A Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Gestützt auf Art. 65b BVG, Art. 48 und Art. 48e BVV2 und Art. 3 Abs. 9 des Organisationsreglements erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.

1.2 Zweck

Das Reglement regelt die Bestimmungen zur Bildung von Rückstellungen in der Stiftung.

Art. 2 Aufbau der Stiftung

2.1 Aufbau

Innerhalb der Stiftung wird für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein eigenes Vorsorgewerk geführt.

2.2 Grundsatz

Rückstellungen können sowohl auf Ebene Stiftung als auch auf Ebene Vorsorgewerk gebildet werden.

B Bildung von Rückstellungen

Art. 3 Begriffe und allgemeine Bestimmungen

3.1 Rückstellungen und Reserven in der Jahresrechnung

Das vorliegende Reglement regelt die Bildung von folgenden, in der Jahresrechnung der Stiftung in ihren Passiven ausgewiesenen Positionen:

a. Vorsorgekapital der aktiven Versicherten,
b. Vorsorgekapital der Rentenbezüger,
c. Nicht-technische Rückstellungen sowie
d. Freie Mittel.

3.2 Vorsorgekapitalien aktive Versicherte

Die Vorsorgekapitalien für die aktiven Versicherten belaufen sich auf die Summe ihrer Sparkapitalien gemäss Art. 10 des Allgemeinen Rahmenreglements. Vorsorgekapitalien von aktiven Versicherten werden ausschliesslich auf Ebene Vorsorgewerk geführt.

3.3 Vorsorgekapitalien Rentner

Bei Pensionierung eines aktiven Versicherten wird immer das Alterskapital ausgezahlt. Zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod besteht eine kongruente Rückversicherung mittels Reglementsdeckung. Es wird deshalb lediglich das Sparkapital von laufenden Invalidenrentnern bilanziert. Sparkapitalien von laufenden Invalidenrentnern werden ausschliesslich auf Ebene Vorsorgewerk geführt.

3.4 Nicht-technische Rückstellungen

Unter Nicht-technischen Rückstellungen sind jene Rückstellungen darzustellen, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, wie beispielsweise Rückstellungen im Zusammenhang mit Prozessrisiken oder zur Deckung von Verwaltungs- und weiteren Betriebskosten der Stiftung, die nicht durch Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber gedeckt sind. Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.

Die Nicht-technischen Rückstellungen werden auf Beschluss des Stiftungsrates gebildet und sind auf maximal CHF 1‘000'000 begrenzt.

Die Bildung einer nicht-technischen Rückstellung ist im Anhang zur Jahresrechnung zu erläutern.

3.5 Deckungsgrad und Unterdeckung

Für die Bestimmung des Deckungsgrads der Stiftung und der einzelnen Vorsorgewerke sowie für die Feststellung einer allfälligen Unterdeckung sind die Vorschriften gemäss Art. 44 BVV2 massgebend.

3.6 Freie Mittel

Freie Mittel werden ausgewiesen, sofern das verfügbare Vorsorgevermögen die Sparkapitalien der aktiven Versicherten und der Invalidenrentner übersteigen. Freie Mittel können sowohl auf Ebene Stiftung als auch auf Ebene Vorsorgewerk gebildet werden. Beim Entscheid über die Verwendung von freien Mitteln sind die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung bzw. des Vorsorgewerks zu berücksichtigen und der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre ist zu gewährleisten.

3.7 Stetigkeit

Bei Bildung und Auflösung von Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.

Art. 4 Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen

4.1 Grundsatz

Allfällige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen, welche nicht zur Deckung der Kosten der Stiftung benötigt werden, werden nach Höhe der Sparkapitalien an die versicherten Personen verteilt.

D Inkrafttreten

Art. 5 Genehmigung und Inkrafttreten

5.1 Inkrafttreten

Dieses Rückstellungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 8. Juni 2026 beschlossen und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt die Version vom 31. Dezember 2022.

5.2 Änderungen

Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

5.3 Ausgabe

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Glattbrugg, 8. Juni 2026

Swisscanto 1e Sammelstiftung

Der Stiftungsrat